

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

**Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister**

und

**Stadt Rheinstetten, vertreten durch den Oberbürgermeister**

über die Übertragung der Feuerwehraufgaben auf dem Gelände der Messe Karlsruhe auf der Gemarkung Rheinstetten nach § 25 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

1. Die Stadt Rheinstetten überträgt der Stadt Karlsruhe die Zuständigkeit für die Durchführung der gesetzlichen Feuerwehraufgaben auf dem Gelände der Messe Karlsruhe gemäß dem Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
2. Diese Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Pflicht- und Kann-Aufgaben nach § 2 Abs. 1, und Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sowie die Übernahme der Brandsicherheitswache nach der Versammlungsstättenverordnung. Damit gehen auch die Aufgaben nach § 3 FwG auf die Stadt Karlsruhe über.

## **§ 2**

### **Satzungsrecht**

Der Stadt Karlsruhe steht als erfüllende Gemeinde das Recht zu, im Rahmen der übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen. (vgl. § 26 GKZ)

### **§ 3**

#### **Kosten**

1. Die Kosten für die Durchführung der übertragenen Aufgaben trägt die Stadt Karlsruhe. Die Stadt Rheinstetten beteiligt sich an diesen Kosten mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 29.780 Euro. Dieser Pauschalbetrag ist binnen vier Wochen nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung erstmalig zu entrichten. Die Folgezahlungen sind jeweils nach Ablauf eines Vertragsjahres binnen vier Wochen zu leisten. Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.
2. Soweit der Stadt Karlsruhe gegenüber Dritten Kostenersatz nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (insbesondere § 34 FwG) oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften für Einsätze auf dem Gelände der Messe Karlsruhe zusteht, verbleibt dieser in voller Höhe bei der Stadt Karlsruhe. Insbesondere ist die Stadt Karlsruhe berechtigt, Kostenersatz für die kostenersatzpflichtigen Leistungen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr der Stadt Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung zu erheben und für sich zu behalten.
3. Für die Beteiligung der Angehörigen der Feuerwehr Rheinstetten bei der Durchführung der Brandsicherheitswachen gilt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr der Stadt Karlsruhe sowie für den Auslagenersatz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinstetten § 7 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe .
4. Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, den Versicherungsschutz für die übertragenen Aufgaben auf ihre Kosten herzustellen.

**§ 4**  
**Geltungsdauer**

1. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 26. Oktober 2018.
2. Während der Laufzeit der Vereinbarung steht den Vertragsparteien ein Kündigungsrecht nur aus wichtigem Grund zu
3. Bei etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis verpflichten sich die Parteien, vor Durchführung eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schlichtungsstelle anzurufen.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach beiderseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung umgehend die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen und die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung in der jeweiligen Gemeinde vorzunehmen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

Karlsruhe,.....

Rheinstetten,.....

.....  
Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

.....  
Sebastian Schrempp  
Oberbürgermeister